

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bmf-neue-regelungen-zur-umsatzsteuerlichen-einordnung-von-leasingvertraegen.html>

📅 19.05.2020

Indirekte Steuern/Zoll

BMF: Neue Regelungen zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Leasingverträgen

Nach dem EuGH-Urteil „Mercedes Benz FS“ war unklar, wie die Finanzverwaltung die neu aufgestellten Grundsätze zur Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung versteht. Im neuen BMF-Schreiben übernimmt die Finanzverwaltung nun die vom EuGH aufgestellten Grundsätze und verschärft die Komplexität bei der Beurteilung von Leasingverträgen.

Hintergrund

Bereits im Jahr 2017 hatte der EuGH in der Rs. Mercedes-Benz Financial Services UK Ltd. (Urt. v. 04.10.2017, C-164/16) zu entscheiden, ob es sich bei einem Leasingvertrag um eine sonstige Leistung in Form einer Miete oder um eine Lieferung des Leasinggegenstandes handelte. Gegenstand des britischen Vorlageverfahrens waren drei unterschiedlich ausgestaltete Leasingverträge über Oberklasse-Fahrzeuge.

In Deutschland folgte die umsatzsteuerliche Abgrenzung in solchen Fällen bisher der ertragsteuerlichen Einordnung (Abschnitt 3.5 Abs. 5 S. 2 UStAE a. F.). Diese Einordnung erfolgte unter anderem anhand der sogenannten „Leasing-Erlasse“ aus den 70er Jahren.

Aufgrund der vom EuGH aufgestellten Grundsätze änderte nun die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 18.03.2020 die entsprechenden Abschnitte im UStAE.

Regelung / Information / Sachverhalt

Die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung sieht nun vor, dass bei Leasing- und Miet(kauf)verträgen eine Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt, wenn

- eine Vertragsklausel den Übergang des Eigentums auf den Leasingnehmer enthält, und
- aus dem Vertrag hervorgeht, dass das Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergeht, wenn der Vertrag planmäßig ausgeführt wird.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt eine Klausel zum Übergang des Eigentums bereits vor, wenn eine formal unverbindliche Kaufoption vereinbart wird.

Im Falle einer solchen Kaufoption ist die zweite Bedingung automatisch erfüllt, sofern die Ausübung der Option im Zeitpunkt der Ausübung die einzig wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt. Es ist also anhand der Vertragsdetails zu berechnen, ob es wirtschaftlich vorteilhafter ist, die Option auszuüben oder nicht. Wenn eine Ausübung der Option wirtschaftlich gesehen die einzig sinnvolle Alternative ist, ist das zweite Kriterium erfüllt, sodass eine Lieferung vorliegt.

Dies ist stets dann gegeben, wenn die Summe der Ratenzahlungen dem Verkehrswert zuzüglich der Finanzierungskosten entspricht, und für die Optionsausübung keine „erhebliche Summe“ entrichtet werden muss. Das BMF definiert die erhebliche Summe als 1% des Verkehrswertes des Gegenstandes im Zeitpunkt der Optionsausübung.

Anmerkung

Es war absehbar, dass die deutsche Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Zuordnung von Leasinggegenständen nach dem EuGH-Verfahren nicht mehr Bestand haben wird. Für den Rechtsanwender bedeutet dies leider, dass die Leasingverträge im Detail geprüft werden müssen, um die umsatzsteuerlichen Konsequenzen daraus abzuleiten. Dies kann somit zur Folge haben, dass es handelsbilanziell, ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

Die gute Nachricht ist, dass es für alle vor dem 18.03.2020 abgeschlossenen Miet- und Leasingverträge nicht beanstandet wird, wenn die bisher geltenden Zuordnungsmaßstäbe

angewendet wurden. Dies gilt auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs.

Betroffene Norm

§ 3 UStG, Abschnitt 3.5 UStAE

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 18.3.2020 – III C 2 -S 7100/19/10008 :003, BStBl I 2020, S. 286

Weitere Fundstelle

EuGH-Urteil vom 04.10.2017, [C-164/16](#), BStBl II 2020, S. 179

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.